

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg hat am 24. Juni 2002 aufgrund §§ 4, 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Absatz 3, § 13 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Stadträte als Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld
je Sitzung in Höhe von 33,00 EUR
Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird halbjährlich nachträglich bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) ***Der Verbandsvorsitzende und dessen 1. Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Der 2. Stellvertreter erhält keine Aufwandsentschädigung.***
Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und beträgt für

- <i>den Verbandsvorsitzenden</i>	<i>400,00 EUR</i>
- <i>den 1. Stellvertreter</i>	<i>100,00 EUR</i>
- (4) ***Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird halbjährlich nachträglich bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.***

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	26,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	36,00 EUR

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor dem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Absatz 2 nicht übersteigen.

§4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 2 Absatz 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

(Anmerkung: Beim erstmaligen Erlass und späteren Änderungen der Satzung waren jeweils die Daten für das Inkrafttreten angegeben. Das hier abgedruckte Datum für das Inkrafttreten bezieht sich auf die letzte Änderung der Satzung aufgrund des Zweckverbandsversammlungsbeschlusses vom 24.06.02.)